

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 24.06.2025, Az.: RPT0541-8823-1715/4/1 der Rentschler Biopharma SE, Erwin-Rentschler-Straße 21, 88471 Laupheim unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden durch die Neuerrichtung der Puffer- und Medienherstellung in einem eigens dafür neu zu errichtenden Gebäude samt Versorgungsinfrastruktur am vorgenannten Betriebsstandort erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ergänzung der Bekanntmachung zur Besten verfügbaren Technik (BVT) entfällt, da für diese Anlage bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig sind.

Regierungspräsidium Tübingen, den 28.08.2025
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Rentschler Biopharma SE
Erwin-Rentschler-Straße 21
88471 Laupheim

Tübingen 24.06.2025

Name (...)

Durchwahl (...)

Geschäftszeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden durch die Neuerrichtung der Puffer- und Medienherstellung in einem eigens dafür neu zu errichtenden Gebäude samt Versorgungsinfrastruktur

Antrag vom 15.11.2024

Anlagen

Gesiegelte Unterlagen (im Einzelnen aufgeführt in Bescheid-Abschnitt 5.1 – Anhang A)

1	ENTSCHEIDUNG	4
1.1	SACHENTSCHEIDUNG	4
1.2	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	6
2	NEBENBESTIMMUNGEN	6
2.1	ALLGEMEIN	6
2.2	IMMISSIONSSCHUTZ (LÄRM)	6
2.3	ARBEITSSCHUTZ	7
2.4	BETRIEBSSICHERHEIT	8
2.5	WASSERRECHT	9
2.6	LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG	10
2.7	BAUORDNUNGSRECHT	12
2.7.1	<i>Vorbeugender Brandschutz</i>	12
2.7.2	<i>Bauausführung</i>	13
2.7.2.1	Mitteilungspflicht (Bundeswehr)	13
2.7.2.2	Schnurgerüst	13
2.7.2.3	Erdgeschossfußbodenhöhe	13
2.7.2.4	Bescheinigungspflicht (Messungen)	13
2.7.2.5	Standsicherheit	14
2.7.2.6	Ausführung Stahlbetonarbeiten	14
2.7.2.7	Ausführung Schweißarbeiten	14
2.7.2.8	Handhabung von Nachweisen	14
2.7.2.9	Absturzsichernde Verglasungen	15
2.7.2.10	Baurechtliche Abnahmen	15
2.7.2.11	Sonstige Abnahmen	15
2.7.2.12	Vorlage Verwendungsnachweise	15
2.7.2.13	Arbeits- und Schutzgerüste	16
2.8	BETRIEB DER BAUSTELLE	16
2.8.1	<i>Gewässerschutz</i>	16
2.8.2	<i>Abfallrecht, Boden- und Wasserschutz</i>	16
2.8.3	<i>Arbeitsschutz</i>	17
3	BEGRÜNDUNG	18
3.1	SACHVERHALT EINSCHLIEßLICH BESCHREIBUNG DES VORHABENS	18
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	19
3.2.1	<i>Sachentscheidung</i>	19
3.2.1.1	Genehmigungserfordernis	19
3.2.1.2	Zulassungsvoraussetzungen	20
3.2.1.2.1	Immissionsschutzrecht	21
3.2.1.2.2	Bodenschutzrecht	22
3.2.1.2.3	Baugenehmigung (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht)	22
3.2.1.2.3.1	Allgemeines	22
3.2.1.2.3.2	Bauordnungsrechtliche Abweichung	23
3.2.1.2.3.3	Bauplanungsrecht	24
3.2.1.2.4	Abwasser	24
3.2.1.2.4.1	Prozessabwässer	24
3.2.1.2.4.2	Niederschlagswasser	25
3.2.1.2.4.3	Löschwasserrückhaltung	25
3.2.1.2.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	25
3.2.1.2.6	Arbeitsschutz	26
3.2.1.3	Ausgangszustandsbericht (AZB)	27
3.2.1.4	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	27
3.2.2	<i>Gebührenentscheidung</i>	28
3.2.2.1	Grundlagen der Erhebung	28
3.2.2.2	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	28
3.2.2.3	Gebühr für die mitgeteilte baurechtliche Genehmigung	29

3.2.3	<i>Zuständigkeit und Verfahren</i>	29
3.2.3.1	Antragstellung	29
3.2.3.2	Zuständigkeit	29
3.2.3.3	Umfang Antragstellung	29
3.2.3.4	Verfahrensart	29
3.2.3.5	Beteiligungsverfahren:	30
3.2.3.6	Konzentrationswirkung	30
3.2.3.7	UVPG-Vorprüfung	30
3.2.3.8	Zulassung vorzeitiger Beginn	30
3.2.3.9	Inhalt der Entscheidung	31
3.2.3.10	Anhörung vor Bescheiderlass	31
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	31
5	ANHANG A - UNTERLAGEN	32
5.1	MAßGEBENDE UNTERLAGEN	32
5.2	SONSTIGE UNTERLAGEN (SICHERHEITSDATENBLÄTTER)	40
6	ANHANG B - HINWEISE	44
6.1	ZAHLUNGSHINWEISE	44
6.2	BAULICHE ANFORDERUNGEN	44
6.3	ARBEITSSCHUTZ	44
6.4	WASSERRECHT	46
6.5	ÄNDERUNGEN	46
6.6	ANTRAG AUF LUFTRECHTLICHE GENEHMIGUNG	46
6.7	VERMESSUNGSRECHT	47
6.8	ENERGIERECHT	47
6.9	FACHGESETZLICHE ERLÖSCHENSFRISTEN	47
6.10	KONZENTRATIONSWIRKUNG	47
7	ANHANG C – ZITIERTER REGELWERKE	48

Das Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 5 – Umwelt, Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) erlässt auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und § 16 Absatz 1 LGebG folgenden

Bescheid

1 Entscheidung

1.1 Sachentscheidung

Die Rentschler Biopharma SE, Erwin-Rentschler-Straße 21, 8471 Laupheim – im Folgenden Antragstellerin – erhält antragsgemäß unter den Nebenbestimmungen in Bescheid-Abschnitt 2 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

ihrer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden („Biopharmaproduktion“) am Betriebsstandort Erwin-Rentschler-Straße 21, 21/1 und 25, 8471 Laupheim (Flurstück-Nummern 2631, 2631/1, 2632/1 und 2633, Gemarkung Laupheim).^{1,2,3}

Genehmigungsgegenständlich ist der Neuerrichtung der Puffer- und Medienherstellung auf Flurstück-Nummer 2633, Gemarkung Laupheim mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

- a) Errichtung eines neuen BMS-Gebäudes (Buffer Media Station, Gebäude 14) zur Medien- und Pufferherstellung für die laufenden Produktionsbereiche (Höhe: 20 m, Vollgeschosse: 4, Rauminhalt: 25.600 m³, Nutzfläche: 2.300 m²), angedockt an die Ostseite des bestehenden Logistikgebäudes B10,
- b) Errichtung einer neuen Spül- und Autoklavierstraße innerhalb des neuen BMS-Gebäudes,

¹ Zu den kraft Gesetzes eingeschlossenen behördlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen siehe Absatz Konzentrationswirkung in Bescheid-Abschnitt 3.2.3.6

² Zum Baufreigabebeschein („Roter Punkt“) siehe Bescheid-Abschnitt 6.2 a).

³ Die untere Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) wird die Bauüberwachung nach § 66 LBO ausüben.

- c) Errichtung und Betrieb eines Kälteverbunds (Herstellung eines Kaltwasser- und Solernetzes zur Optimierung der Energieeffizienz und Redundanzverbesserung) bestehend aus drei autarken Ammoniak-Kältemaschinen mit jeweils 150 kg Ammoniak-Systeminhalt im 2. OG des BMS-Neubaus und zwei autarken Ammoniak-Kältemaschinen mit jeweils 150 kg Ammoniak-Systeminhalt im bestehenden Kältemaschinenraum des Gebäudes 10,
- d) Errichtung und Betrieb von LAU- und HBV-Anlagen,
- e) Anschluss der Dachfläche (925 m²) an die bestehende Regenwasserbeseitigung (Versickerungsmulde),
- f) Aufgabe der alten Medien- und Pufferherstellung ("Bestandspufferproduktion") in Gebäude 4 nach Inbetriebnahme der neuen Medien- und Pufferherstellung.

Miteingeschlossen ist auch die Erweiterung des Tunnels neben dem Gebäude 2 (Ribosom 1) auf Flurstück-Nummer 2631/1 zwecks Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

Die vorstehende Genehmigung ergeht unter der baurechtlichen Abweichung „Erd- und Obergeschoss dürfen zu einem Brandbekämpfungsabschnitt zusammengelegt werden“. Die zugelassene Abweichung wird mit den in Bescheid-Abschnitt 2.7.1 a) angeführten Auflagen verbunden.

Die vorstehende Genehmigung tritt an die Stelle der bisher erteilten immissionschutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.04.2025, ausgeweitet am 21.05.2025.

Das Änderungsvorhaben wird im Detail in den im Bescheid-Abschnitt 5 (Anhang A) angeführten Unterlagen textlich beschrieben sowie plan- und zeichnerisch dargestellt. Soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind diese für die bauliche und technische Errichtung sowie den Betrieb der Puffer- und Medienherstellung bindend und daher maßgebender Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in Bescheid-Abschnitt 1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Puffer- und Medienherstellung nicht innerhalb von 3 Jahren nach

Rechtskraft dieses Bescheids in Betrieb (Regelbetrieb) genommen worden ist.⁴
Die Frist kann jeweils aus wichtigem Grund mit einer dreimonatigen Vorlaufzeit auf Antrag verlängert werden.

1.2 Gebührenentscheidung

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

Die Inbetriebnahme der neuen Medien- und Pufferherstellung im Gebäude 14 ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) unverzüglich per E-Mail an abteilung5@rpt.bwl.de mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz (Lärm)

- a) Die im Schallgutachten (Bericht-Nummer 2494/555079187 B02, angeführt in Bescheid-Abschnitt 5 unter laufender Nummer 47) vorausgesetzten Maßnahmen, Maßgaben und Parameter sind umzusetzen und zu beachten.
Insbesondere sind die Schallleistungspegel der im vorgenannten Schallgutachten beschriebenen Schallemissionsquellen einzuhalten.
- b) Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen ausgehenden und dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Geräuschemissionen, den nachstehenden Immissionsbeitrag nicht überschreitet:

⁴ Zur Weitergeltung fachgesetzlicher Erlöschensfristen siehe Bescheid-Abschnitt 6.9

Maßgeblicher Immissionsort:	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel) nachts:
IP01 Btrbwhs. E.-Rentschler-Str. 20	43 dB (A)
IP10 MFHs Eisenbahnstraße 59	34 dB (A)

Des Weiteren sind bei den kurzzeitigen Geräuschspitzen die hierfür zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm einzuhalten.

Die Lage der Immissionsorte sind dem in a) genannten Schallgutachten zu entnehmen.

- c) Bei der Bauausführung ist ein schalltechnischer Nachweis für die Außenbauteile durchzuführen (eingebauter Zustand). Die Dokumentation des schalltechnischen Nachweises ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) auf Verlangen vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) behält sich vor, eine Lärmprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Begutachtung beziehungsweise Messung darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat. Die Messung hat gemäß TA Lärm zu erfolgen.

2.3 Arbeitsschutz

- a) Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des neuen BMS-Gebäudes zu aktualisieren und zu erweitern.
- b) Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt DIN VDE 0100- auszuführen.
- c) Als Ersatz für Anschlagpunkte (Flachdachabsicherungen) ist das Dach des Gebäudes, wie im Antwortschreiben vom 17.06.2025 mitgeteilt (siehe Bescheid-Abschnitt 3.2.3.10), mit einer entsprechend hohen Attika herzustellen, so dass das beim Bau sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten eingesetzte Personal vor Absturz geschützt ist.
- d) Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.

- e) Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen (Rutschhemmung) verfügen, an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung (zum Beispiel Haltestange oder Griff) haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.
- f) Hinsichtlich Umwehrungen ist ASR A2.1 zu beachten.

2.4 Betriebssicherheit

- a) Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist die TRGS 720 und insbesondere Abschnitt 3 der TRGS 721 zu berücksichtigen.
- b) Für die Auswahl von Geräten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gilt Abschnitt 5.1 Absatz 3 Tabelle 1 TRGS 723. Hierbei sind insbesondere die Betriebsanleitungen der Hersteller der Geräte, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen nach 11. ProdSV zu berücksichtigen.
- c) Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- d) Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Warnzeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten").
- e) Zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre müssen die Lager für entzündbare Flüssigkeiten (Raum 14.1OG.10, Raum 14.1OG.12, Raum 14.EG.07) ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein. Hinsichtlich von Anforderungen an Lüftungsmaßnahmen ist Nummer 4.6 TRGS 722 zu berücksichtigen.

2.5 Wasserrecht

- a) Die Maßgaben, Vorgaben und Maßnahmen der Kapitel 5 bis 9 des AwSV-Gutachtens Nummer 03-2025-029, aufgeführt in Bescheid-Abschnitt 5 unter der laufenden Nummer 63, sind Auflagen zu dieser Genehmigung und umzusetzen oder bei der Umsetzung einzuhalten.
- b) Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage elektronisch vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de).
- c) Der Anlagenbetreiber hat nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- d) Der Anlagenbetreiber hat neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage im Sinne von § 46 AwSV und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind und den Sachverständigen und Fachbetrieben zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage, Nebenbestimmungen des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 54.1), bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 AwSV.
- e) Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch Kontrollgänge zu überprüfen (zum Beispiel Sichtprüfung auf Leckagen). Das Ergebnis der Kontrollgänge ist zu protokollieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) elektronisch vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de). Diesbezüglich ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das zuständige Personal entsprechend zu unterweisen.
- f) Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) unverzüglich elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de) über Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, zu informieren. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenereignisses anzugeben.

- g) Austretende beziehungsweise verschüttete wassergefährdende Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckage und Tropfverlusten sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten.
- h) Für die Rückkühler auf dem Dach des neuen BMS-Gebäudes ist eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung vorzusehen, so dass im Falle einer Leckage des Kühlwassersystems, dem Glykol beigemischt ist, die Umwälzpumpe sofort ausschaltet, ein Alarm ausgelöst wird und die Auffangwannen abgesperrt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass bei einer Leckage der Rückkühlanlage ein weiteres Austreten aus der Anlage (Aushebern) vermieden wird. Die in den Auffangwannen zurückgehaltene wassergefährdende Flüssigkeit ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- i) Alle Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen der gesamten Rückkühlanlage sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) auf ordnungsgemäße Installation und Funktion zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) auf Aufforderung elektronisch vorzulegen (abteilung5@rpt.bwl.de).
- j) Einwandige Rohrleitungen zwischen den Kühlanlagen und den Verbraucherstellen müssen frei einsehbar sein und dürfen keine lösbaren Verbindungen besitzen. Die Kühlanlagen sind regelmäßig (mindestens einmal täglich) mittels Kontrollgang auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Rohrleitungen zwischen den Kühlanlagen sind, wie im Antwortschreiben vom 17.06.2025 mitgeteilt (siehe Bescheid-Abschnitt 3.2.3.10), drucküberwacht auszuführen.

2.6 Löschwasserrückhaltung

- a) Alle Teile der Löschwasser-Rückhalteanlagen im neuen BMS-Gebäude müssen gegen die vor Ort gelagerten und verwendeten Stoffe ausreichend beständig sein und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie müssen materialtechnisch so bemessen sein, dass sie die auf sie wirkenden Kräfte aufnehmen können.
- b) Alle Teile der Löschwasser-Rückhalteanlage und deren Auslöseeinrichtungen sind so einzubauen, dass sie durch die betriebliche Tätigkeit nicht beschädigt werden. Die Installation ist so durchzuführen, dass die Zugänglichkeit und Zugriffsmöglichkeit zum Zwecke der Wartung und im Brandfall jederzeit gewährleistet sind.

- c) Die Prüfungen und Wartungen der Löschwasserbarrieren sind gemäß der vom Hersteller beziehungsweise Errichter erstellten Prüf- und Wartungsanleitung durchzuführen. Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Mängel sind umgehend zu beheben.
- d) Die eingesetzten Beschichtungs- und Dichtungssysteme müssen bauaufsichtlich zugelassen und geeignet sein. Die eingesetzten manuellen Löschwasserbarrieren haben die technischen Anforderungen nach der VdS-Richtlinie 2564- 1 zu erfüllen. Der Einbau und die Wartung haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- e) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Löschwasser-Rückhaltekonzzept gemäß VdS 2557 (Stand: 2013-03) zu erstellen. Dieses muss folgende Inhalte aufweisen:
 - Beschreibung der Rückhalteeinrichtungen (Dimensionierung, technische Ausführung),
 - Entwässerungsplan,
 - Feuerwehr- und Alarmplan,
 - innerbetriebliche Organisation für eine sichere Rückhaltung.

Die Aufstellungsorte und Auslöseeinrichtungen der Löschwasser-Rückhalteanlage sind in den Feuerwehrplänen zu kennzeichnen.

- f) Das Löschwasser-Rückhaltekonzzept ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Punkte abzuhandeln:
 - betriebseigene Vorhaltung und Bereithaltung von Hilfsgeräten,
 - negative Auswirkungen der Aufkantung bei der Brandbekämpfung,
 - auftretende Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen durch freiwerdende Chemikalien.
- g) Die Aufbewahrungsorte für manuelle Löschwasserbarrieren müssen geschützt und deutlich gekennzeichnet sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Entnahme und Handhabung dieser gefahrlos erfolgen kann.
- h) Damit im Einsatzfall ein reibungsloser Ablauf der erforderlichen Maßnahmen (Einsetzen der manuellen Löschwasserbarrieren, Schließen der Absperrschieber und so weiter) gewährleistet ist, sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

- i) Für die im Einsatzfall notwendigen Maßnahmen muss entsprechend geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und die Verantwortlichkeiten festgelegt sein. Das zuständige Personal muss hinsichtlich des Löschwasser-Rückhaltekonzeptes unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind erstmalig vor Inbetriebnahme und regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.
- j) Der ordnungsgemäße bauliche Zustand der Löschwasser-Rückhalteanlage muss regelmäßig überprüft werden. Hierfür genügt eine Sichtprüfung der Oberfläche sämtlicher Teile und Flächen, die im Einsatzfall mit Löschwasser beaufschlagt werden. Werden Mängel festgestellt, zum Beispiel aufgrund von Ablösungen im Fugenbereich oder aufgrund von Setzungen, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Mängel sind umgehend zu beheben. Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

2.7 Bauordnungsrecht

2.7.1 Vorbeugender Brandschutz

a) Bauliche, technische und organisatorische Anforderungen:

Die Maßgaben in den Kapiteln 3.3 ff. (Seite 16 bis Seite 27) des Brandschutzkonzeptes vom 05.02.2025, P1037 (angeführt in Bescheid-Abschnitt 5 unter laufender Nummer 129), sind einzuhaltende Auflagen zu diesem Bescheid.

Die Bezeichnung der einzelnen Stockwerke muss analog der bestehenden benachbarten (teilweise angeschlossenen) Gebäude einheitlich erfolgen.

a) Anforderungen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Abweichung:

Die im Brandschutzkonzept auf Seite 23 in Kapitel 4.1 aufgeführten 4 Kompensationsmaßnahmen (Tabelle Spalte „Begründung und Kompensation“; Anforderungen an Brandbekämpfungsabschnitt, Durchdringungen, Brandmeldeanlage und Ausführung der Decke) sind vollumfänglich umzusetzen.

c) Baubegleitung:

Der zu beauftragende Brandschutzsachverständige muss baubegleitend die brandschutztechnischen Arbeiten überwachen und die Ausführungsbestätigungen über den sach- und fachgerechten Einbau von Brandschutzbauteilen prüfen.

d) Vorlage- und Abstimmungspflicht:

Die Ausführungsbestätigungen müssen gesammelt dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) vorgelegt werden. Bauliche Änderungen oder Abweichungen während der Bauphase sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) und mit dem Sachverständigen abzustimmen.

2.7.2 Bauausführung

2.7.2.1 Mitteilungspflicht (Bundeswehr)

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens V-0331-25-BAB mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.⁵

2.7.2.2 Schnurgerüst

Das Schnurgerüst ist nach den genehmigten Planunterlagen von einem Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne des § 5 Absatz 2 LBOVVO einzuschneiden.

2.7.2.3 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die genaue Höhe der Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) ist an Ort und Stelle mit der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim), dem Lageplanfertiger und dem Bauleiter beim Einschneiden des Bauvorhabens festzusetzen. Der Vororttermin ist rechtzeitig mit der unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.⁶

2.7.2.4 Bescheinigungspflicht (Messungen)

Der Bauherr muss der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) eine Bescheinigung vorlegen, dass die Grundflächen, Abstände und die Höhenlage der genehmigten Baumaßnahme eingehalten sind. Die Bescheinigung muss rechtzeitig, das heißt

⁵ Änderungen der Bauhöhe oder der Standortkoordinaten während der Bauausführung bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) und gegebenenfalls eine baurechtliche Tektur / Änderungsgenehmigung. Gegebenenfalls unter erneuter Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

⁶ Mit Antwortschreiben vom 17.06.2025 (siehe Bescheid-Abschnitt 3.2.2.10) wurde dem Regierungspräsidium Tübingen eine Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) des Neubaus von 511,72 m ü. NN mitgeteilt.

mindestens 2 Werktage vor dem Betonieren des Erdgeschossfußbodens vorgelegt werden (§ 66 Absatz 4 LBO).

Die Bescheinigung kann auch vom beauftragten Bauleiter vorgelegt werden.

2.7.2.5 Standsicherheit

Die Standsicherheit des benachbarten Gebäudes beziehungsweise Gebäudeteils darf durch die genehmigte Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherung der Standsicherheit sind bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen.⁷

Bei Aushub- und Erdarbeiten neben dem bestehenden Gebäude sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen) zu beachten.

2.7.2.6 Ausführung Stahlbetonarbeiten

Bauteile aus Stahlbeton dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung anhand der statischen Unterlagen durch den Bauleiter beziehungsweise Prüfsachverständigen überprüft wurde. Die entsprechende Abnahmebescheinigung ist der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen. Die DIN 1045-1 (Bemessung und Konstruktion) ist zu beachten.

2.7.2.7 Ausführung Schweißarbeiten

Stahlbauteile dürfen nur von Betrieben geschweißt werden, die den erforderlichen Befähigungsnachweis haben. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen.

2.7.2.8 Handhabung von Nachweisen

Alle vorhabenbezogenen Nachweise (Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Aufzeichnungen über Prüfungen von Bauprodukten sowie bei Allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen (AbZ) die Einbau- oder Montagean-

⁷ Die untere Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) empfiehlt ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

leitung) sind von Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten; befugten Personen (Baukontrolleur, Prüfenieur, Fachbauleiter) ist jederzeit die Einsichtnahme zu ermöglichen.

2.7.2.9 Absturzsichernde Verglasungen

Soweit Glasflächen absturzsichernd sein müssen, sind die Anforderungen nach DIN 18008 zu beachten oder es ist ein gesonderter Anwendbarkeitsnachweis zu erbringen.

Für vorgefertigte absturzsichernde Verglasungen nach DIN 18008 sind die Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH), die Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach einmaliger Prüfung des Produktes durch eine anerkannte Stelle (ÜHP) oder eine Zertifizierung und laufende Fremdüberwachung durch eine externe Stelle (ÜZ) und bei Abweichung von den technischen Regeln die allgemein bauaufsichtliche Zulassung (Antragsteller mit Angabe der Zulassungsnummer, Zulassungsgegenstand und Gültigkeitsdauer) der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen.

2.7.2.10 Baurechtliche Abnahmen

Der Bauherr hat baurechtliche Abnahmen durch die untere Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) durchführen zulassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die baurechtliche Rohbauabnahme ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Gipserarbeiten und die baurechtliche Schlussabnahme spätestens 2 Wochen vor Fertigstellung der baulichen Anlage elektronisch in Textform bei der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) mitzuteilen.

2.7.2.11 Sonstige Abnahmen

Von Dritten (zugelassene Überwachungsstellen – ZÜS, anerkannte Sachverständiger, zugelassene Fachbetriebe, Schornsteinfeger etc.) ausgestellte Abnahmebescheinigungen, zum Beispiel für Feuerungsanlagen, Öllager, AwSV-Lager, Aufzüge etc. sind im Rahmen der baulichen Abnahmen unaufgefordert vorzulegen.

2.7.2.12 Vorlage Verwendungsnachweise

Nach Fertigstellung und vor Abnahme müssen der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) für den vorbeugenden Brandschutz inklusive aller Schnittstellen zur Technischen Gebäudeausrüstung folgende Verwendungsnachweise vorgelegt werden:

- Übereinstimmungserklärungen für Bauteile und Bauarten mit allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABP) und Zulassungen (ABZ),
- Zustimmungen im Einzelfall als Abweichung von den ABP und den ABZ durch die oberste Baubehörde inklusive Abnahmeerklärung des Bauleiters,
- Abnahme der Brandschottungskennzeichnung für Bauteile und Bauarten mit allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen (ABZ).

2.7.2.13 Arbeits- und Schutzgerüste

Die Arbeits- und Schutzgerüste sind entsprechend den Regeln für Gerüstbau (DIN 4420) herzustellen und zu unterhalten.

2.8 Betrieb der Baustelle

2.8.1 Gewässerschutz

- a) Sofern im Zuge der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt und abgesenkt werden muss, sind die Baumaßnahmen einzustellen und das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) sowie dem Landratsamt Biberach als untere Wasserbehörde abzustimmen.
- b) Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht erfolgt.
- c) Es ist eine ordnungsgemäße Lagerung und Umgang mit Bau- und Einsatzstoffen sicherzustellen. Zum Einsatz kommende Baumaschinen sind regelmäßigen Sichtkontrollen zu unterziehen, um zum Beispiel Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- beziehungsweise umweltgefährdenden Stoffen muss durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt werden.

2.8.2 Abfallrecht, Boden- und Wasserschutz

- a) Anfallendes Erdaushubmaterial ist nach den Bestimmungen der Abfallgesetze (KrWG / LKreiWiG) vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, ist Erdaushubmaterial auf dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern. Reines, grundwasserunschädliches Erdaushubmaterial kann darüber hinaus außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert

werden, wenn die hierfür erforderliche, zum Beispiel naturschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung vorliegt.

Ob aufgrund der geogenen Belastung das Aushubmaterial gegebenenfalls in eine Verwertungskategorie < Z 2 einzustufen ist, ist im Vorfeld mit der in Frage kommenden Annahmestelle sowie der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls ist das Aushubmaterial für eine Abfuhrdeklaration auf Haufwerken seitlich zwischenzulagern.⁸

- b) Werden im Zusammenhang mit den Erdarbeiten Bodenverunreinigungen (zum Beispiel geruch- und farbauffälliger Bodenaushub) festgestellt, ist das Landratsamt Biberach als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beziehungsweise als untere Wasserbehörde sowie das Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) umgehend zu informieren, damit die in einem solchen Fall eventuell erforderlichen bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unverzüglich festgelegt werden können.
- c) Die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle ist zu gewährleisten. Die Lagerung der Abfälle hat auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen zu erfolgen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung hat durch fachkundige Unternehmen beziehungsweise die Bauunternehmer zu erfolgen.

2.8.3 Arbeitsschutz

- a) Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthält.
- b) Für die Baustelle ist/sind eine oder mehrere geeignete Person(en) als Koordinatoren zu bestellen. Die Person(en) ist/sind verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat/haben den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu

⁸ In der Probe aus dem Verwitterungskies der Bohrung BK 1/20 wurde eine erhöhte Arsenkonzentration von 62 mg/kg nachgewiesen, aufgrund derer das Material in die Verwertungskategorie Z 2 einzustufen ist. Erhöhte Arsenkonzentration sind häufig in den tiefgründig verwitterten Böden im Raum Laupheim zu ermitteln und als geogen bedingt zu bewerten.

erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt einschließlich Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin, die Rentschler Biopharma SE (zuvor Rentschler Biotechnologie GmbH), Geschäftsanschrift: Erwin-Rentschler-Straße 21, 88471 Laupheim (HRB 731612), betreibt am Hauptsitz in 88471 Laupheim auf ihrem Betriebsgelände in der Erwin-Rentschler-Str. 21, 21/1 und 25 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden („Biopharmaproduktion“). Es handelt sich um eine Anlage nach Nummer 4.1.19 Anhang 1 4. BImSchV (Hauptanlage).

Das Betriebsgelände mit den Flurstücken 2631, 2631/1, 2632/1 und 2633, Gemarkung Laupheim, liegt zentral in einem baurechtlich überplanten Bereich („GE“). Das Baufeld befindet sich im nordwestlichen Abschnitt des Betriebsgeländes, eingerahmt von der Max-Eyth-Straße, der Uhlmannstraße und der Erwin-Rentschler-Straße sowie von eigenen gewerblichen Nutzbauten und gewerblichen Nutzbauten in der Nachbarschaft.

Die Antragstellerin beantragt die Neuerrichtung der Puffer- und Medienherstellung in einem eigens dafür neu zu errichtenden Gebäude (Buffer Media Station, kurz BMS) samt Versorgungsinfrastruktur.

Die Tätigkeiten in der neuen Medien- und Pufferherstellung umfassen die Bereitstellung der Medien und Pufferlösungen für die weitere Pharmaproduktion durch physikalisches Mischen von Rohstoffen unter Sicherstellung der Einhaltung der aktuellen arzneimittelrechtlichen Vorgaben. Die Ansätze sind wasserbasiert. Die Rohstoffe dazu werden bis auf Ethanol, Essigsäure, Salzsäure und Natronlauge aus den Logistikbereichen vorab im Produktionsbereich in der für die Produktion erforderlichen Menge bereitgestellt. Bei der Medien- und Pufferherstellung wird zunächst Wasser vorgelegt und anschließend die zu lösenden, festen und flüssigen Zuschlagsstoffe in den jeweiligen Mischbehälter aufgegeben. Die Herstellung der Puffer- und Medienansätze erfolgt in Edelstahl-Rührbehältern. Die Filtration und Abfüllung wie auch die Qualitätskontrolle erfolgt im EG (siehe Grundriss EG). Zur Reinigung der Rührbehälter wird ein CIP-System genutzt (CIP – Cleaning in Place). Die CIP-Anlagen wie auch der Reinst-

dampferzeuger für die Sterilisation befinden sich im UG. Für die CIP-Reinigung werden stark verdünnte Lösungen mit Natronlauge und mit Zitronensäure eingesetzt. Die CIP-Chemikalien werden im UG in einem abgetrennten Lager vorgehalten.

Das BMS-Gebäude soll an die Ostseite des bestehenden Logistikgebäudes B10 angebaut werden und soll nach vollständiger Umsetzung die bisherige Medien- und Pufferherstellung in Gebäude 4 ersetzen. Mit Inbetriebnahme des neuen BMS-Gebäudes wird die alten Medien- und Pufferherstellung ("Bestandspufferproduktion") in Gebäude 4 aufgegeben.

Eine Kapazitätserhöhung der Pharmaproduktion selbst ist nicht Antragsgegenstand. Die genehmigte Kapazität der Pharmaproduktion bleibt unberührt. In der Puffermedienzentrale werden keine pharmazeutischen Wirkstoffe hergestellt oder verarbeitet.

Im Gebäude wird zudem eine neue Spül- und Autoklavierstraße errichtet.

Antragsgegenstand sind außerdem fünf Ammoniakkälteanlagen zur Herstellung eines Kälteverbunds (Herstellung eines Kaltwasser- und Solernetzes zur Optimierung der Energieeffizienz und Redundanzverbesserung). Die Ammoniakkälteanlagen sind jeweils als autarke Anlagen ausgeführt und weisen ein Ammoniakinventar von jeweils 150 kg auf. Innerhalb des neuen BMS-Gebäudes ist dazu im 2. OG eine Kältezentrale mit drei Ammoniakkältemaschinen vorgesehen, sowie im bestehenden Kältemaschinenraum in Gebäude 10 zwei Ammoniakkältemaschinen. Aufgrund der Kältemittelmenge fallen die Anlagen nicht in den Regelungsbereich der TRAS 110 und stellen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Betriebsbereiche nach StörfallV (12. BImSchV). Die Mengenschwelle der unteren Klasse wird laut Angaben innerhalb der Antragsunterlagen nicht überschritten.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Sachentscheidung

3.2.1.1 Genehmigungserfordernis

Die bestehende Biopharmaproduktion (Hauptanlage und Nebeneinrichtungen) stellt eine Anlage nach Nummer 4.1.19 Anhang 1 4. BImSchV dar und bedarf folglich nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 1) BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1

Satz 1 4. BImSchV (auch weiterhin) einer Genehmigung (Erst-/Änderungsgenehmigung), die für die Bestandsanlage auch vorliegt. Die verfahrensgegenständliche bauliche und technische Neuerrichtung der Puffer-Medien-Herstellung (Nebeneinrichtung nach § 1 Absatz 2 4. BImSchV) stellt eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der Biopharmaproduktion nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar. Verfahrensgegenständlich insbesondere der errichtungs- und betriebsbedingte Lärm, die Abluft sowie die Handhabung von Einsatzstoffen, zu entsorgender Sonderabfall und die Entsorgung von industriellem Abwasser können Ausgangspunkt nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter und entscheidungserheblich nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sein.

3.2.1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Nach Ermittlung der für die Beurteilung des Antrags bedeutsamen Umstände nach § 20 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV wurde festgestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Im Verbund mit Nebenbestimmungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass

1. die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

In der Gesamtschau sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu besorgen. Der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird vollumfänglich Rechnung getragen. Auch der Umgang mit Abfällen und Energie entspricht vollumfänglich dem Stand der Technik beziehungsweise den fachlichen Anforderungen.

Die Nebenbestimmungen richten sich sowohl an rechtlichen wie auch an konkreten fachlichen Erfordernissen aus, sind ziel- und zweckgerichtet wirksam sowie organisatorisch wie auch wirtschaftlich für die Antragstellerin nicht überfordernd.

Entscheidungserheblich waren standort- und vorhabenbedingt die Prüfergebnisse der Belange Gewässer- und Bodenschutz (Handhabung wassergefährdende Stoffe, Abfall und Abwasser), Immissionsschutz (Abluft und Lärm), technischer Arbeitsschutz und Bauordnungsrecht einschließlich vorbeugender Brandschutz. Die Errichtungsphase prägen vorhabenbedingt insbesondere hoch- und tiefbautypische Belästigungen (insbesondere Baulärm, Maschinenabgase und Stäube), die bei regelkonformer Ausführung das dafür tolerierbare Maß nicht überschreiten. Die gewerbliche Nutzungsphase prägt insbesondere der Stoffeinsatz, der Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie betriebsbedingte Abluft und Lärm.

Auf die entscheidungserheblichen Anforderungen, Aspekte, Prüfungspunkte, Prüfergebnisse wird nachfolgend näher eingegangen:

3.2.1.2.1 Immissionsschutzrecht

Aufgrund der beantragten Änderungen ergeben sich im Vergleich zur genehmigten Situation keine Änderungen der emittierten Luftschadstoffe. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Dem Antrag liegt ein Schallgutachten bei (angeführt in Bescheid-Abschnitt 5 unter laufender Nummer 47). Innerhalb des hier beantragten Vorhabens ergeben sich potentielle relevante Auswirkungen betreffend Lärm ausschließlich durch die Kälte-Verbund-Anlage. Auch zur Installation der zwei Ammoniak-Kälteanlagen im Gebäude 10 werden die diesbezüglichen Änderungen im Schallgutachten mit betrachtet. Der Standortsituation geschuldet werden nur Anlagen nach dem Stand der Lärmminde- rungstechnik vorgesehen (siehe auch die Datenblatt der hier relevanten Verflüssiger und Kühler in der Anlage des Schallgutachtens). Der Pegelanteil der gesamten Kälte-Verbund-Anlage liegt am bewertungskritischsten Immissionsort I10 bei 23,5 dB(A) und damit 16,5 dB unter dem zulässigen Immissionsrichtwert (nachts). Damit besteht für die untersuchte Teilanlage keine Beurteilungsrelevanz. Die vorliegenden Planungen stellen die Einhaltung der Zielwerte sicher.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminde- rung nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen in Bescheid-Abschnitt 2.2 dienen der Umsetzung und Überwachung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schallemissionen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Luft- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.1.2.2 Bodenschutzrecht

Die Antragstellerin weist plausibel nach, dass sie die abfall- und bodenrechtlichen Anforderungen während der Bauarbeiten beachtet. Der Sicherstellung der Anforderungen dienen die Auflagen in Bescheid-Abschnitt 2.8.2.

Nach dem Bebauungsplan „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ werden für das Plangebiet im Altlastenkataster folgende Altstandorte dargestellt: Altlasten-Nummer 01908-000 „AS EV-Tankstelle Uhlmannstr. 16“. Die Flächen sind mit Handlungsbedarf „B“ (= Belassen) – Entsorgungsrelevanz bewertet und tangieren das verfahrensgegenständliche Baufeld nicht.

In der Probe aus dem Verwitterungskies der Bohrung BK 1/20 (Baufeld) wurde eine erhöhte Arsenkonzentration von 62 mg/kg nachgewiesen, aufgrund derer das Material in die Verwertungskategorie Z 2 einzustufen ist. Erhöhte Arsenkonzentration sind häufig in den tiefgründig verwitterten Böden im Raum Laupheim zu ermitteln und als geogen bedingt zu bewerten.

Seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen und auf die Deklarations- und umweltgerechte Verwertungsregelungen hingewiesen.

Nach dem miteingereichten Abfallverwertungskonzept ist das anfallende Bodenmaterial nach Z0 (geschätzt ca. 1.575 m³) und Z2 (geschätzt ca. 1750 m³) einzustufen. Von dem anfallenden geschätzten Bodenmaterial von 3.500 m³ verbleiben 500 m³ auf dem Grundstück und 3.000 m³ sollen entsorgt werden.

3.2.1.2.3 Baugenehmigung (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht)

3.2.1.2.3.1 Allgemeines

Die erforderliche Genehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung und bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlagen sowie die bauordnungsrechtliche Abweichung sind kraft Gesetzes zulassungsrechtlich miteingeschlossen; auf Bescheid-Abschnitt 3.2.3.6 wird verwiesen.

Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Sätze 1 bis 2 LBO liegen vor.

Die Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) wurde bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der baurechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist die immissionschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden.

3.2.1.2.3.2 Bauordnungsrechtliche Abweichung

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 LBO-AVO müssen Decken und ihre Anschlüsse in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Diese Anforderung kann vorhabenbedingt nicht erfüllt werden, da die Decke als Raumabschluss zwischen Erd- und Obergeschoss durch fünf Behälter, die durch die Decke geführt werden, sowie durch zahlreiche Leitungsdurchführungen unterbrochen wird.

Nach § 56 Absatz 1 LBO sind Abweichungen von technischen Bauvorschriften zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LBO können im verfahrensgegenständlichen Sonderbau ausnahmsweise hinsichtlich für den Brandschutz angeordneter wesentlicher Bauteile besondere Anforderungen gestellt werden; ausnahmsweise können auch Erleichterungen zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 LBO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LBO wird unter Berücksichtigung nachstehender Anforderungen ausnahmsweise zugelassen, dass von der raumabschließenden Funktion der Decke (REI 90) abgewichen und das Erd- und Obergeschoss zu einem Brandbekämpfungsabschnitt zusammengelegt wird:

- Brandbekämpfungsabschnittsfläche $\leq 1.600 \text{ m}^2$,
- Durchdringungen der Massivdecke werden mittels nichtbrennbarer Bauteile und Baustoffe mindestens rauchdicht (Kaltrauch) abgeschottet,
- Errichtung und Betrieb einer automatischen Brandmeldeanlage,
- feuerbeständige Ausführung (R 90) der Decke als tragendes Bauteil.

3.2.1.2.3.3 Bauplanungsrecht

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind die Festsetzungen des Bebauungsplans "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9" (rechtskräftig: 05.11.2024) maßgebend. Dessen Anforderungen werden eingehalten; die Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens war daher nicht erforderlich.

3.2.1.2.4 Abwasser

3.2.1.2.4.1 Prozessabwässer

Die erforderliche Indirekteinleiter-Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung der hauptsächlich anfallenden Reinigungsabwässer aus der BMS in das kommunale Abwasserbeseitigungssystem ist kraft Gesetzes zulassungsrechtlich miteingeschlossen; auf Bescheid-Abschnitt 3.2.3.6 wird verwiesen.

Die materiell-rechtlichen Einleitungsvoraussetzungen liegen wie nachfolgend ausgeführt vor.

Bei der Herstellung von Medien und Puffern fällt wie bei der bestehenden Pufferproduktion Abwasser aus Reinigungsprozessen an. Das dabei anfallende Abwasser wird zentral im neu geplanten Gebäude 14 gesammelt und anschließend in das bestehende betriebliche Abwassersystem eingespeist und gemeinsam mit dem bereits derzeit anfallenden Abwasser in der Neutralisation vorbehandelt. Die eingesetzten CIP-Reinigungschemikalien werden unverändert wie bisher weiterverwendet, so dass sich keine Unterschiede im Chemikalieneinsatz ergeben. Darüber hinaus entfällt zukünftig die Abwassermenge aus der bisherigen BMS-Produktion im Gebäude 4, da dieses stillgelegt wird. Es ergibt sich nur eine räumliche Verlagerung des Abwasseranfalls durch die Verlagerung der BMS-Produktion in das neue Gebäude 14, wo das Abwasser wie bisher gesammelt und in das betriebliche Abwassersystem eingeleitet wird. Problematische Abwässer, die bei der BMS-Produktion anfallen können, werden separat gesammelt, zwischengelagert und als Abfall entsorgt. Dieses so genannte „Sonderabwasser“ trägt somit nicht zur allgemeinen Abwasserbelastung bei. Die zur Ableitung genehmigte Gesamtabwassermenge von 60.000 m³ am Standort wird auch nach der Änderung unterschritten.

3.2.1.2.4.2 Niederschlagswasser

Das auf der Dachfläche des Neubaus (925 m²) abgeleitete unschädliche Niederschlagswasser (Abwasser nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG) wird der bestehenden Regenwasserentwässerung zugeleitet, mit dem Ziel der Versickerung in der bestehenden Versickerungsmulde (Volumen 324 m³). Letztere wird laut Berechnungen durch die zusätzliche Menge nicht überlastet (maximales Belastungsvolumen nach Änderung 302 m³). Die Entwässerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.

Ob und in welchem Umfang die bestehende Gewässerbenutzung (Versickerung in das Grundwasser) einer (angepassten) Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dennoch ist die grundsätzliche Zulässigkeit zu prüfen; mit dem Ergebnis: Versagungsgründe nach § 12 WHG sind nicht ersichtlich.

3.2.1.2.4.3 Löschwasserrückhaltung

Der gesamte Kellerraum kann im Bedarfsfall zur Löschwasserrückhaltung genutzt werden, wobei ein Auffangvolumen von 325 m³ zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Genehmigung mit den in Bescheid-Abschnitt 2.6 angeführten Auflagen verbunden.

3.2.1.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Neubau des BMS-Gebäudes wurden umfangreiche Vorkehrungen für die sichere Handhabung und Entsorgung von Chemikalien und Medien getroffen. Im 1. OG werden verschiedene Chemikalien wie Essigsäure, Ethanol, Natronlauge und Salzsäure in IBC-Behältern (je 300 bis 1000 Liter) für die pH-Einstellung von Puffer- und Medienansätzen gelagert. Diese Behälter stehen auf bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen. Ethanol und Essigsäure werden in getrennten Räumen gelagert, Natronlauge und Salzsäure zusammen in einem separaten Raum. Die eingesetzten Rührwerksbehälter sind aus Edelstahl und entsprechen den Anforderungen der AwSV. Sie sind mit Sicherheitseinrichtungen wie Füllstandsmessung und Überfüllsicherung ausgestattet, die über eine zentrale Steuerung überwacht werden. Im 1. UG werden Natronlauge und Zitronensäure als CIP-Medien in IBC-Behältern in einem separaten Raum gelagert. Auch hier werden Rückhalteeinrichtungen wie Bodenwannen, doppelwandige Rohrleitungen mit Leckanzeige und eine Abwasserhebeanlage eingesetzt, um Stoffaustritte zu verhindern und eine sichere Ableitung des Abwassers zur Neutralisationsanlage zu ermöglichen.

Für den Fall einer Fehlcharge oder von Reinigungsabwasser, das aufgrund seiner Zusammensetzung nicht ins betriebliche Abwasser abgegeben werden darf, sind im Keller zwei IBCs und ein Auffangbehälter für Fehlchargen mit 6 m³ vorgesehen. Diese stehen in beschichteten Auffangwannen und sind über Edelstahlrohrleitungen mit den Rührkesseln verbunden. Der Inhalt des 6 m³ Auffangbehälters, in dem die Fehlchargen gesammelt werden, wird schrittweise in die danebenstehenden IBCs umgefüllt und entsorgt. Für diese LAU-Anlage (hier: Auffangbehälter für Fehlchargen) ist gemäß § 63 Absatz 1 WHG grundsätzlich eine Eignungsfeststellung erforderlich, die hier aber analog § 63 Absatz 3 WHG entfällt, da die Eignung im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG zu berücksichtigen ist. Für den Auffangbehälter und die IBCs für Fehlchargen wird durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes gemäß § 41 Absatz 2 AwSV erfüllt werden; auch in diesem Punkt werden die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG also erfüllt.

Die Rückkühler auf dem Dach sind mit Auffangwannen ausgestattet, die den Anforderungen nach § 19 Absatz 4 AwSV entsprechen. Im Normalbetrieb entwässern die Auffangwannen auf das Dach. Im Leckagefall spricht das Rückhaltesystem an. Der Ablauf aus den Auffangwannen wird automatisch abgesperrt und über die Gebäudeleittechnik ein Alarm ausgelöst. Die Entleerung der Auffangwannen erfolgt dann manuell über eine speziell vorgesehene Havarie-Entleerleitung in einen dafür vorgesehenen Entsorgungsbehälter. Durch diese Vorgehensweise ist eine sichere und kontrollierte Entsorgung der potentiell gefährlichen Stoffe gewährleistet.

Das Gebäude 14 (BMS) verfügt über eine eigene Auffangwanne und der Kellerraum ist mit einer WHG-Beschichtung versehen, die ein Auffangvolumen von circa 16,5 m³ bietet.

3.2.1.2.6 Arbeitsschutz

Defizite hinsichtlich der Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen sind nicht ersichtlich. Zu deren Sicherstellung ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Auflagen verbunden.

3.2.1.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Ausführungen der Antragstellerin hierzu im Kapitel 11.0 der erläuternden Antragsunterlagen sind plausibel und werden anerkannt. Eine Fortschreibung des bestehenden AZB ist nicht erforderlich (vergleiche §§ 4a Absatz 4 Satz 5, 7 Absatz 1 Satz 6 9. BImSchV).

3.2.1.4 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Die bestehende Biopharmaproduktion (Hauptanlage und Nebeneinrichtungen) ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Nummer 4.2 ohne Größen- oder Leistungswerte aufgeführt; das in Spalte 1 zugeordnete Merkmal „A“ schreibt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor. Für das Änderungsvorhaben folgt daraus das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVPG. Die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG in Form einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folglich besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Maßgebend für diese Einschätzung ist Folgendes:

Das Änderungsvorhaben wird in einem stark gewerblich geprägten und baulich verdichteten Umfeld verwirklicht. Das Betriebsgelände selbst liegt mitten in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet („GE“) mit einer bereits seit Jahrzehnten andauernden Standortentwicklung. Die Ansiedlung einer Biopharmaproduktion in einem ausgewiesenen „GE“ (4. BImSchV-Anlagen gehören grundsätzlich in „GI“-Gebiete) ist zwar atypisch, aber verfahrensgegenständlich weiterhin uneingeschränkt gewerbegebietsverträglich.

Vorhabenbedingt werden zwar im Wesentlichen die Wirkungspfade Boden und Luft beansprucht, jedoch ohne dass über diese Wirkungspfade erhebliche nachteilige Wirkungen für Schutzgüter generiert werden, insbesondere hinsichtlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere und Pflanzen. Dafür wiederum ist ursächlich, dass die über die vorhabengegenständlichen Kälte- und Lüftungsanlagen emittierte Abluft stoff- und konzentrationsbedingt keine Relevanz aufweist (Ethanol: 3,60 kg/a, Essigsäure: 0,33

kg/a, Salzsäure: 0,80 kg/a); unter den gegebenen Betriebsbedingungen lässt sich daraus eine mittlere stündliche Emissionsfracht von durchgängig $< 1 \text{ g/m}^3$ ableiten. Das Vorhaben ist im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsbetrachtung in der Errichtungsphase besonders geprägt durch typische bauliche Tätigkeiten des Tief- und Hochbaus und in der Nutzungsphase durch den zweckresultierenden Anfall von Reinigungsabwässern. Letztere werden nach Behandlung in einer Neutralisationsanlage der kommunalen Abwasserbeseitigung zugeführt. In der Gesamtschau ergeben sich aus der Umsetzung des Vorhabens keine wesentlich nachteiligen Umweltauswirkungen, weder temporär noch langfristig.

3.2.2 Gebührenentscheidung

3.2.2.1 Grundlagen der Erhebung

(...)

3.2.2.2 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(...)

3.2.2.3 Gebühr für die miterteilte baurechtliche Genehmigung

(...)

3.2.3 Zuständigkeit und Verfahren

3.2.3.1 Antragstellung

Der für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zwingend erforderliche Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG wurde am 13.02.2025 beim Regierungspräsidium Tübingen elektronisch eingereicht und am 17.02. und 20.03.2025 sowie am 13.05.2025 ergänzt.

3.2.3.2 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen gründet auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 a ImSchZuVO („Zaunbetrieb“; Merkmal „E“ in Nr. 4.1.19 Anhang 1 4. BlmSchV), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

3.2.3.3 Umfang Antragstellung

Beantragt wird eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG mit integrierten Anträgen nach § 49 LBO (Baugenehmigung), nach § 58 WHG (Indirekteinleiter-Genehmigung). Zwecks Klarstellung wurden ergänzende Unterlagen zur Miteinbindung der Tunnelerweiterung eingereicht.

3.2.3.4 Verfahrensart

Maßgebend für die Verfahrensart ist die Zuordnung der Hauptanlage nach Anhang 1 4. BlmSchV; hier Nummer 4.1.19. Gemäß dem dort in Spalte C zugeordneten Merkmal „G“ ist nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a 4. BlmSchV ein förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen.

Von der in § 10 Absatz 3 BlmSchG vorgeschrieben öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen war gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG abzusehen. Der hierzu erforderliche Antrag ist im Geneh-

migungsantrag mitenthalten. Diesem konnte stattgegeben werden, da die Antragstellerin plausibel darlegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Ergänzend und im Weiteren wird auf die Ausführungen in Bescheid-Abschnitt 3 verwiesen.

3.2.3.5 Beteiligungsverfahren:

Im Rahmen der Beteiligung berührter Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurde die Stadt Laupheim in ihrer Funktion als Belegenheitsgemeinde und untere Baurechtsbehörde sowie das Landratsamt Biberach in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde angehört.

3.2.3.6 Konzentrationswirkung

Kraft Gesetzes (§ 13 BImSchG) schließt die in Bescheid-Abschnitt 1.1 erteilte Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen ein, darunter fällt verfahrensgegenständlich die baurechtliche Genehmigung nach § 49 LBO und wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG.

Die Konzentrationswirkung verdrängt zwar fachgesetzliche Entscheidungs-, Verfahrens- und zuständigkeitsbezogene Regelungen, nicht jedoch die jeweiligen materiellrechtlichen Anforderungen an die miteingeschlossenen Zulassungen und an fachgesetzliche Ausnahmen, Abweichungen oder Erleichterungen.

3.2.3.7 UVPG-Vorprüfung

Gemäß § 1 Absatz 2 9. BImSchV ist die durchgeführte Vorprüfung (siehe Bescheid-Abschnitt 3.2.1.4) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

3.2.3.8 Zulassung vorzeitiger Beginn

Für die Baustelleneinrichtung sowie die Aushub- und Erdarbeiten erhielt die Antragstellerin mit Bescheid vom 17.04.2025, Aktenzeichen RPT0541-8823-1715/5/1, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG; ausgeweitet am 21.05.2025 um die „Fortsetzung der Bauarbeiten bis Oberkante Bodenplatte“. An deren Stellen tritt nunmehr die erteilte Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

3.2.3.9 Inhalt der Entscheidung

Der Mindestinhalt der Entscheidung ergibt sich aus § 21 9. BImSchV. Ergänzend wird unter Verweis auf § 58 Absatz 1 Satz 4 LBO die bauordnungsrechtliche Abweichung ausdrücklich ausgesprochen und begründet.

3.2.3.10 Anhörung vor Bescheiderlass

Da der Bescheid Beschränkungen und Belastungen enthält, wurde die Antragstellerin vor Erlass des Bescheides angehört und die in der Rückmeldung vom 17.06.2025 angesprochen Punkte geprüft und soweit entscheidungserheblich berücksichtigt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

5 Anhang A - Unterlagen

5.1 Maßgebende Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
1.	Deckblatt Antragstellung [000.1.1_Deckblatt]	1	12.02.2025
2.	Inhaltsübersicht [000.1.2 Inhalt 12.02.2025_unterzeichnet]	4	12.02.2025
3.	Kapitel 0.1 Antragstellung [000.2.0 Antragstellung_unterzeichnet]	5	12.02.2025
4.	Formblatt 1 „Antragstellung“ [000.2.1 Formblatt_unterzeichnet]	6	12.02.2025
5.	Auflistung behördliche Zulassungen [000.2.2 Übersicht_früh_Genehm_2021_4]	3	o. Datum
6.	Anlagenkurzbeschreibung [000.2.3 Anlagenkurzbeschreibung]	6	12.02.2025
7.	Kapitel 1.0 Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort [001.0 Standort]	2	12.02.2025
8.	Topographische Karte – Auszug M 1:25.000 [001.1 Digitale Topographische Karte 2024-08-05]	1	05.08.2024
9.	Kapitel 2.0 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung [002.0_Betriebsbeschreibung 12.02.2025]	9	12.02.2025
10.	Formblatt 2.1 „Technische Betriebseinrichtungen“ [002.1.1 Formblatt_2-1_Betriebseinrichtungen S1] [002.1.1 Formblatt_2-1_Betriebseinrichtungen S1]	2	12.02.2025
11.	Verfahrensfließbild Puffer/Medienherstellung – Prinzipschema [002.3.1.1 P1037_Verfahrensfließbild_Puffer_Medienherstellung]	1	o. Datum
12.	Verfahrensfließbild Puffer/Medienherstellung – Prozess / Plannummer RBL-G14-P03-AT-KO-A0001-B001-FD-XX-NA / Index: B [002.3.1.2 RBL-G14-P03-AT-KO-A0001-B001-FD-XX-NA-R000-V000]	1	17.04.2024
13.	Fließbild WFI Lagerung & Verteilung Plannummer RBL-G00-P05-AT-RM-A4945-B002-RI-XX-NA-R002-V001 [002.3.1.2.1 RBL-G00-P05-AT-RM-A4945-B002-RI-XX-NA-R002-V001]	2	09.01.2025
14.	Fließbild Pufferansatzbehälter 6000 L Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6201-B001-RI-XX-NA Index R002-V002 [002.3.1.2.2 RBL-G14-P05-AT-BM-A6201-B001-RI-XX-NA-R002-V002]	1	20.01.2025
15.	Fließbild Medienansatzbehälter 2000L Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6301-B001-RI-XX-NA Index R001.V002 [002.3.1.2.3 RBL-G14-P05-AT-BM-A6301-B001-RI-XX-NA-R001-V002]	1	17.01.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
16.	Fließbild Spülmaschine Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6361-B001-RI-EG-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.4 RBL-G14-P05-AT-BM-A6361-B001-RI-EG-NA-R001-V001]	1	12.11.2024
17.	Fließbild Autoklav Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6363-B001-RI-EG-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.5 RBL-G14-P05-AT-BM-A6363-B001-RI-EG-NA-R001-V001]	1	26.11.2024
18.	Fließbild Ethanol Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6371-B001-RI-1OG-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.6 RBL-G14-P05-AT-BM-A6371-B001-RI-XX-NA-R001-V001]	1	09.12.2024
19.	Fließbild NaOH pH-Medien Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6372-B001-RI-1OG-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.7 RBL-G14-P05-AT-BM-A6372-B001-RI-XX-NA-R001-V001]	1	09.12.2024
20.	Fließbild HCl-pH Medien Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6373-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.8 RBL-G14-P05-AT-BM-A6373-B001-RI-XX-NA-R001-V001]	1	17.12.2024
21.	Fließbild CH ₃ COOH Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6376-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.9 RBL-G14-P05-AT-BM-A6376-B001-RI-XX-NA-R001-V001]	1	10.12.2024
22.	Fließbild CIP-Anlage Medienansatz Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6391-B001-RI-1UG-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.10 RBL-G14-P05-AT-BM-A6391-B001-RI-1UG-NA-R001-V0]	1	26.11.2024
23.	Fließbild CIP Verteilung Medien Plannummer RBL-G14-P05-AT-BM-A6392-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.11 RBL-G14-P05-AT-BM-A6392-B001-RI-XX-NA-R001-V00]	1	09.12.2024
24.	Fließbild RD Erzeugung Plannummer RBL-G14-P05-AT-RM-A6273-B001-RI-1UG-NA Index R001.V002 [002.3.1.2.12 RBL-G14-P05-AT-RM-A6273-B001-RI-1UG-NA-R001-V0]	1	16.01.2025
25.	Fließbild Säure CIP Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-RM-A6374-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.13 RBL-G14-P05-AT-RM-A6374-B001-RI-XX-NA-R001-V00]	1	(Master vermerk 27.06.2024)
26.	Fließbild Lauge CIP Lagerung und Verteilung Plannummer RBL-G14-P05-AT-RM-A6375-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.14 RBL-G14-P05-AT-RM-A6375-B001-RI-XX-NA-R001-V00]	1	(Master vermerk 27.06.2024)
27.	Fließbild Sammlung Schmutzwasser SW-B Plannummer RBL-G14-P05-AT-SM-A6400-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.15 RBL-G14-P05-AT-SM-A6400-B001-RI-XX-NA-R001-V00]	1	15.01.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
28.	Fließbild Schmutzwasser Sondermüll SW-S BL-G14-P05-AT-SM-A6401-B001-RI-XX-NA Index R001.V001 [002.3.1.2.16 RBL-G14-P05-AT-SM-A6401-B001-RI-XX-NA-R001-V00]	1	07.01.2025
29.	Exemplarische Beschreibung Medien- und Pufferzusammensetzung [002.3.1.3 Exempl. Medien u. Pufferzus. setzung]	4	17.08.2021
30.	Grundriss EG Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-EG-NA Index R001.V002 [002.3.3 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-EG-NA-R001-V002]	1	24.01.2025
31.	Grundriss T0 Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T0-NA Index R001.V002 [002.3.4 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T0-NA-R001-V002]	1	24.01.2025
32.	Grundriss 1. OG Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-1OG-NA Index R001.V003 [002.3.5 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-1OG-NA-R001-V003]	1	24.01.2025
33.	Grundriss GR-T1 Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T1-NA Index R001-V002 [002.3.6 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T1-NA-R001-V002]	1	24.01.2025
34.	Grundriss 2. OG Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-2OG-NA Index R001-V001 [002.3.7 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-2OG-NA-R001-V001]	1	24.01.2025
35.	Grundriss T2 Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T2-NA Index R001.V001 [002.3.8 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-T2-NA-R001-V001]	1	24.01.2025
36.	Grundriss DG Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-DA-NA Index R001.V002 002.3.9 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-DA-NA-R001-V001.pdf	1 Seite	24.01.2025
37.	Grundriss UG Plannummer RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-1UG-NA Index R001-V002.pdf [002.3.10 RBL-G14-P05-AZ-GP-X0202-B001-GR-1UG-NA-R001-V002]	1	24.01.2025
38.	Beschreibung + Ansichten NH3-Kälteanlagen [002.3.11 Beschreibung NH3-Anlage - Auszug Bericht_rev.pdf]	5	o. Datum
39.	Aufstellungsplan / Layout Reinstdampferzeuger Zeichnungsnummer: 300A-PSG_NBR [002.3.12 Layout Reindampferzeuger_PRJ-2024-04235-Q01_KOM_O]	1	18.12.2015
40.	Kapitel 2.4 Angaben zu den Einsatzstoffen [002.4 Angaben zu den Einsatzstoffen]	1	12.02.2025
41.	Formblatt 2.2 „Produktionsverfahren / Einsatzstoffe“ [002.4.1 Formblatt_2-2_Einsatzstoffe S1] [002.4.2 Formblatt_2-2_Einsatzstoffe S2]	2	12.02.2025
42.	Auflistung WGK Einstufung Einsatzstoffe [002.4.3 P1037 NewBMS - WGK Einstufung Einsatzstoffe_20241121]	1	21.11.2024
43.	Kapitel 3.0 Emissionen [003.0 Emissionen 12.02.2025]	2	12.02.2025
44.	Berechnung Luftschadstoffe (Ethanol, Essigsäure, Salzsäure) [003.1 79-CA-00005_R02-00_Berechnung_Luftschadstoffe]	6	10.02.2025
45.	Kapitel 4.0 Angaben zu Lärmemissionen [004.0 Lärmemissionen]	1	12.02.2025
46.	Formblatt 4 „Lärm“	2	12.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
	[004.1 Formblatt 4 Lärm]		
47.	Messung und Prognose von Schallemissionen Bericht-Nr. 2494/555079187 B02 [4.2 B555079187 2024-12-04 B02 final]	52	04.12.2024
48.	Messung und Prognose von Schallemissionen Bericht-Nr. 12186/2494/555079065 B01 [004.3.1 B555079065 2014-11-14]	17	14.11.2014
49.	Anlagen Messung und Prognose von Schallemissionen (Lageplan und Berechnungsanlagen) [004.3.2 555079065 2014-11-14]	18	14.11.2014
50.	Stellungnahme Lärmgutachter zu Fragen des Regierungspräsidiums vom 2025-01-27 [004.4 S555079181 Rentschler 2025-01-27 VersandBrief]	2	27.01.2025
51.	Kapitel 5.0 Elektromagnetische Felder [005.0 Elektromagnetische Felder]	1	12.02.2025
52.	Kapitel 6.0 Abwasser [006.0 Abwasser]	1	12.02.2025
53.	Formblatt 5.1 „Abwasser / Anfall“ [006.1 Formblatt_5-1_Abwasser-Anfall]	1	12.02.2025
54.	Formblatt 5.2 „Abwasser / Abwasserbehandlung“ [006.2 Formblatt_5-2_Abwasser-Behandlung]	1	12.02.2025
55.	Formblatt 5.3 „Abwasser / Einleitung“ [006.3 Formblatt_5-3_Abwasser-Einleitung]	1	12.02.2025
56.	Kapitel 7.0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [007.0 wassergefährdende Stoffe 12.02.2025]	4	12.02.2025
57.	Formblatt 6.1 „Übersicht / Wassergefährdende Stoffe“ [007.1 Formblatt_6-1_Wassergef_Stoff-Übersicht]	2	12.02.2025
58.	Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ - Gebäude 14 1. OG Versorgung NaOH/HCl [007.2.1 Formblatt_6-2_Wassergef_Stoffe-Details 1]	3	12.02.2025
59.	Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ - Gebäude 14 1. OG Versorgung Essigsäure [007.2.2 Formblatt_6-2_Wassergef_Stoffe-Details 2]	3	12.02.2025
60.	Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ - Gebäude 14 1. OG Versorgung Ethanol [007.2.3 Formblatt_6-2_Wassergef_Stoffe-Details 3]	3	12.02.2025
61.	Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ - Gebäude 14 1. CIP-Anlage UG [007.2.3 Formblatt_6-2_Wassergef_Stoffe-Details 4]	3	12.02.2025
62.	Formblatt 6.2 „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“ – Produktion Puffer und Medien [007.2.3 Formblatt_6-2_Wassergef_Stoffe-Details 5]	3	12.02.2025
63.	Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen gem. § 41 (2) AwSV für einen Sammelbehälter für Fehlchargen Gutachten-Nr. 03-2025-029 [007.3 01262025 Gutachten Rentschler_1 komplett]	68	17.02.2025 (ausgetauscht)
64.	Kapitel 8.0 Abfälle [008.0 Abfälle]	1	12.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
65.	Formblatt 7 „Abfall“ [008.1 Formblatt_7_Abfall]	1	12.02.2025
66.	Kapitel 9.0 Arbeitsschutz [009.0 Arbeitsschutz]	3	12.02.2025
67.	Formblatt 8 „Arbeitsschutz“ [009.1 Formblatt_8_Arbeitsschutz]	3	12.02.2025
68.	Explosionsschutzdokument Ethanol [009.2 EX1230_Explosionsschutzdokument_01_Ethanol_240725 (1)]	35	25.07.2024
69.	Explosionsschutzdokument Aceton Isopropanol [009.3 EX1230_Explosionsschutzdokument_02_Aceton Isopropanol_240725 (2)]	65	25.07.2024
70.	Kapitel 10.0 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung [010.0 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung]	2	12.02.2025
71.	Kapitel 11.0 Angaben zum Ausgangszustand [011.0 Angaben zum Ausgangszustand]	2	12.02.2025
72.	Formblatt 9 „Ausgangszustandsbericht“ [011.1 Formblatt_9_Ausgangszustandsbericht]	3	12.02.2025
73.	Kapitel 12.0 Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche [012.0 Anlagensicherheit]	1	12.02.2025
74.	Kapitel 13.0 Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung [013.0 UVP]	1	12.02.2025
75.	Formblatt 11 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ [013.1 Formblatt_11_UVP]	1	12.02.2025
76.	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht - Deckblatt [013.2.1 Vorprüfung UVS Deckblatt]	1	12.02.2025
77.	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht - Textteil [013.2.2 Vorprüfung UVS Textteil]	17	12.02.2025
78.	Kapitel 14.0 Bauantrag (mit nachfolgenden Anlagen) [014.0 Bauantrag]	1	12.02.2025
79.	Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“ [14.1 20241025_P1037_Bauantrag_20241015_FINAL_unterzeichnet]	4	24.10.2024
80.	Formblatt „Baubeschreibung“ [s. o.]	3	o. Datum
81.	Formblatt „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ [s. o.]	4	o. Datum
82.	Bestellung Bauleiter [s. o.]	1	o. Datum
83.	Stellplatznachweis [s. o.]	3	10.07.2024
84.	Entwässerung Regenwasser – Deckblatt [s. o.]	1	05.07.2024
85.	Entwässerung Regenwasser – Regenwasserbemessung [s. o.]	6	26.06.2024
86.	Diagramm Infrastruktur Regenwasser Plannummer: RBL-G14-P03-IF-SM-X1607-B001-FD-NA-NA-R000-V001 [s. o.]	1	05.07.2024
87.	Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept) [s. o.]	5	01.08.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
88.	Erläuterungsbericht „Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär“ – Deckblatt [s. o.]	1	11.07.2024
89.	Erläuterungsbericht „Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär“ [s. o.]	13	12.06.2024
90.	Baugrunderkundung [s. o.]	43	15.10.2024
91.	Lageplan Architektur Außenanlagen Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0401-B001-LP-NA-NA-R000-V000 [s. o.]	1	15.10.2024
92.	Grundriss Architektur Plan 1.UG Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-1UG-NA-R001-V004 [s. o.]	1	18.06.2024
93.	Grundriss Architektur Plan EG Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-EG-NA-R001-V006 [s. o.]	1	15.10.2024
94.	Grundriss Architektur Plan T0 Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-T0-NA-R001-V005 [s. o.]	1	18.06.2024
95.	Grundriss Architektur Plan 1.OG Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-1OG-NA-R001-V006 [s. o.]	1	08.10.2024
96.	Grundriss Architektur Plan T1 RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-T1-NA-R001-V005 [s. o.]	1	18.06.2024
97.	Grundriss Architektur Plan 2.OG Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-2OG-NA-R001-V004 [s. o.]	1	18.06.2024
98.	Grundriss Architektur Plan T2 Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-T2-NA-R000-V002 [s. o.]	1	18.06.2024
99.	Grundriss Architektur Plan Dach Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0416-B001-GR-DA-NA-R000-V004 [s. o.]	1	08.10.2024
100.	Ansicht Architektur Plan Nord Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0407-B001-AN-N-NA-R000-V003 [s. o.]	1	13.06.2024
101.	Ansicht Architektur Plan Ost Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0407-B001-AN-O-NA-R001-V003 [s. o.]	1	11.06.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
102.	Ansicht Architektur Plan Süd Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0407-B001-AN-S-NA-R000-V002 [s. o.]	1	08.10.2024
103.	Schnitt Architektur Plan A-A Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0401-B001-SN-XX-A-A-R000-V004 [s. o.]	1	18.06.2024
104.	Schnitt Architektur Plan B-B RBL-G14-P03-GT-AR-X0401-B001-SN-XX-B-B-R000-V003 [s. o.]	1	11.06.2024
105.	Schnitt Architektur Plan C-C Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0401-B001-SN-XX-C-C-R000-V000 [s. o.]	1	15.10.2024
106.	Übersichtsplan Erweiterung Tunnel Plannummer RBL-G14-P03-GT-AR-X0401-B002-MD-1UG-NA-R000-V001 [s. o.]	1	15.10.2024
107.	Datenblatt V-600L [s. o.]	7	o. Datum Rev. 02.00
108.	Vorplanung Blockschema Lüftung V1 AWARO Plannummer RBL-G14-P02-IF-RT-X1401-B000-RI-XX-NA (PDF) / Index: R000 [s. o.]	1	07.03.2024
109.	Vorplanung Blockschema Lüftung Schwarzbereich AWARO Plannummer RBL-G14-P02-IF-RT-X1401-B001-RI-XX-NA (PDF) / Index: R000 [s. o.]	1	07.03.2024
110.	Vorplanung Blockschema Lüftung V2 AWARO Plannummer RBL-G14-P02-IF-RT-X1401-B002-RI-XX-NA (PDF) / Index: R000 [s. o.]	1	07.03.2024
111.	Vorplanung Blockschema Lüftung V3 AWARO Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-1UG-NA-R001 / Index: R000 [s. o.]	1	07.03.2024
112.	Anlagenübersicht 1.OG Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-1OG-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024
113.	Anlagenübersicht UG Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-1UG-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024
114.	Anlagenübersicht 2.OG Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-2OG-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024
115.	Anlagenübersicht UG Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-1UG-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024
116.	Anlagenübersicht T0 Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-T0-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung [Datei]	Anzahl Seiten	Stand
117.	Anlagenübersicht T1 Plannummer RBL-G14-P03-AT-RT-A6410-B001-GR-T1-NA-R001-V000 [s. o.]	1	04.07.2024
118.	Grundriss Lüftung 1UG Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-1UG-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
119.	Grundriss Lüftung EG Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-EG-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
120.	Grundriss Lüftung T0 Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-T0-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
121.	Grundriss Lüftung 1OG Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-1OG-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
122.	Grundriss Lüftung T1 Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-T1-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
123.	Grundriss Lüftung 2OG Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-2OG-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
124.	Grundriss Lüftung T2 Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-T2-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
125.	Grundriss Lüftung DA Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6410-B001-GR-DA-NA-R000-V000 [s. o.]	1	28.06.2024
126.	Lüftung Schwarzbereich Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6411-B002-RI-XX-NA-R001 [s. o.]	1	04.07.2024
127.	Schema Lüftung Reinraum Plannummer RBL-G14-P03-IF-RT-A6412-B001-RI-XX-NA-R000 [s. o.]	1	03.06.2024
128.	Formblatt „Lageplan schriftlicher Teil“ [14.2.1 Erg 16.05.2025 Lageplan_schriftlicher Teil]	4	16.10.2024
129.	Bauvorlage „Lageplan - Zeichnerischer Teil“ [14.2.2 Erg Lageplan-A3 quer]	1	16.10.2024
130.	Ergänzende Erläuterung Tunnelbau [14.2.3 Erg 16.05.2025 Az_RPT0541-8823-1715_P1037 New BMS_Er]	2	13.05.2025
131.	Grundriss UG Erweiterung Tunnel Plannummer RBL-G14-P05-GT-AR-X0401-B003-MD-1UG-NA-R000-V000 [14.2.4 Erg 16.05.2025 RBL-G14-P05-GT-AR-X0401-B003-MD-1UG-N]	1	09.05.2025
132.	Kapitel 15.0 Brandschutz [015.0 Brandschutz]	1	12.02.2025
133.	Brandschutzkonzept [015.1 RBL-G14-P03-GT-SI-X0604-B001-MD-NA-NA-R000-V006]	45	05.02.2025

5.2 Sonstige Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter)

(...)

(...)

(...)

(...)

6 Anhang B - Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.2 Bauliche Anforderungen

a) Baufreigabe („Roter Punkt“):

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf nach § 59 Absatz 1 Satz 1 LBO erst nach Erteilung des (Teil-)Baufreigabescheins begonnen werden; dieser ist bei der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) zu beantragen.

Voraussetzung zur Erteilung der Baufreigabe sind die Vorlage

- der geprüften statischen Berechnungen,
- der geprüften Konstruktionspläne,
- des Erhebungsbogens zur Bautätigkeitsstatistik.

b) Bei der baulichen Ausführung sind die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Facherlasse und Technische Regelungen/Bestimmungen einzuhalten; und ebenso sind die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Industriegebiet beim Stadtbahnhof, Änderung 9“ zu beachten.

c) Während der Tief- und Hochbauarbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

6.3 Arbeitsschutz

a) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des ArbSchG zu beachten.

- b) Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle elektronisch eine Vorankündigung nach Anhang I BaustellV zu übersenden (abteilung5@rpt.bwl.de).
- c) Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat gegebenenfalls den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- d) Es wird auf die Arbeitgeberpflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV hingewiesen. Hierbei sind auch psychische Belastungen zu erfassen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der eingesetzten Gefahrstoffe und Arbeitsmittel zu erstellen hat, in denen die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben sowie die allgemein erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.
- f) Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören insbesondere Verkehrswege; zu Verkehrswegen zählen unter anderem Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe.
- g) Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten gemäß § 14 Absatz 1 GefStoffV Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zu den Methoden und Verfahren die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen haben.
- h) Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie zum Beispiel Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.

- i) Überwachungsbedürftige Anlagen sind nach § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Arbeitgeber zu veranlassen. Die Anlage darf erst nach positiver Prüfung betrieben werden. Prüfbescheinigungen oder deren Zweitschriften sind am Betriebsort aufzubewahren.
- j) Überwachungsbedürftige Anlagen sind nach § 16 in Verbindung mit Anhang 2 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgestellt wurde.

6.4 Wasserrecht

- a) Änderungen der Lagermengen, Lagerorten oder der gelagerten wassergefährdenden Stoffe nach § 40 AwSV sind dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) elektronisch mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen (abteilung5@rpt.bwl.de).
- b) Nach § 20 AwSV müssen AwSV-Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

6.5 Änderungen

Änderungen / Abweichungen in der baulichen oder technischen Errichtung / Ausführung von den eingereichten Unterlagen oder von einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1) abzuklären.

6.6 Antrag auf luftrechtliche Genehmigung

Sollte für die Bauarbeiten ein Kran eingesetzt werden, muss mindestens vier Wochen vor Auf- und Abbau des Kranes das bereits mit E-Mail vom 29.10.2024 übersandte Antrags-Formular in elektronischer Form an das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, E-Mail: LufABw1d@Bundeswehr.org, mit Anlagen gesandt werden.

6.7 Vermessungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist zum Zweck der Katasterfortführungsvermessung nach § 4 Absatz 2 VermG verpflichtet, der unteren Vermessungsbehörde umgehend anzuzeigen:

- Errichtungen von Bauwerken, Änderungen in ihren Grundflächen oder wesentlichen Zweckbestimmungen sowie der Abbruch von Gebäuden,
- wesentliche und nachhaltige Änderungen der Nutzungsart von Flurstücken.

6.8 Energierecht

Die Erfüllungserklärung für Wohn- und Nichtwohngebäude gemäß § 92 Absatz 1 GEG ist nach Fertigstellung der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen. Die Vorlagen und ein Merkblatt zum GEG finden Sie beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/energieeffizienz/gebaeude/gebaeudeenergiegesetz>.

Gemäß dem KlimaG BW und PVPf-VO besteht für das Gebäude die Pflicht, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

6.9 Fachgesetzliche Erlöschensfristen

Unbeschadet der immissionsschutzrechtlichen Fristsetzung sind die sonstigen fachgesetzlichen Fristsetzungen zu beachten (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 13.9.2024 – 7 B 4.24). Konkret ist dies hier die Erlöschensfrist nach § 62 Absatz 1 LBO für die baurechtliche Genehmigung. Auf die Möglichkeit einer fachgesetzlichen Fristverlängerung wird hingewiesen; diese ist gegebenenfalls ausdrücklich zu beantragen.

Dem Antragsteller wird eine differenzierte Fristenkontrolle empfohlen.

6.10 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

11. ProdSV	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I Nr. 2, S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)
ASR A1.3	Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3), Ausgabe: Februar 2013, (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Ausgabe: November 2012 zuletzt geändert GMBI 2022, S. 245
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1, S. 1)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW) vom 1. März 2024 (GBl. Nr. 18, S. 1)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (GBl. Nr. 113)
GefStoffVO	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384)
GEG	Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1, S. 1)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26)
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Nr. 53, S. 3436)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. Nr. 91)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1, S. 1)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114)

LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) Vom 12. April 2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBI. Nr. 8)
PVPf-VO	Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 (GBI. 2021, S. 847) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBI. S. 610)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TRAS 110	Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ (TRAS 110), Neufassung September 2021, BANz AT 03.11.2021 B7
TRGS 720	Technische Regel für Gefahrstoffe „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines“ (TRGS 720), Ausgabe: Juli 2020, GMBI 2020 S. 419-426 [Nr. 21] vom 24.07.2020, berichtigt: GMBI 2021 S. 399 [Nr. 17-19] vom 16.03.2021
TRGS 721	Technische Regel für Gefahrstoffe „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“ (TRGS 721), Ausgabe: Oktober 2020, GMBI 2020 S. 807-814 [Nr. 38] vom 02.10.2020, berichtigt GMBI 2020 S. 1116 [Nr. 51] vom 21.12.2020
TRGS 722	Technische Regel für Gefahrstoffe „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ (TRGS 722), Ausgabe: Februar 2021, GMBI 2021 S. 399-415 [Nr. 17-19] vom 16.03.2021, geändert: GMBI 2025 S. 99-102 [Nr. 6] vom 14.02.2025
TRGS 723	Technische Regel für Gefahrstoffe „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ (TRGS 723), Ausgabe: Juli 2019, GMBI 2019 S. 638-656 [Nr. 33-34] vom 26.08.2019, geändert: GMBI 2020 S. 815 [Nr. 38] vom 02.10.2020

LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) Vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBl. Nr. 8)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg Artikel 67 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (GBl. S. 649)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353, S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (ABl. L 2024/2865), berichtigt 16. Januar 2025 (ABl. L 2025/90041) Änderung